



Mesner Gemeinschaft Diözese Bozen-Brixen

zum Sel. Heinrich von Bozen

Domplatz Nr. 2

39100 **Bozen**



Statuten – Geschäftsordnung

STATUTEN

Präambel

Mit Dekret vom 25. Juni 1968 hat Diözesanbischof Dr. Joseph Gargitter die Mesner Gemeinschaft der Diözese Bozen-Brixen als Verein kirchlichen Rechtes errichtet sowie die beigeschlossenen Statuten genehmigt und diese Vereinigung unter das Patronat des seligen Heinrichs von Bozen gestellt (Prot. Nr. 1520/65).

Diese Statuten wurden in überarbeiteter Form vom Diözesanordinarius am 4. November 2004 (Prot. 693/04) und 24. August 2015 (Prot. Nr. 345/15) erneut bestätigt.

In Anpassung an verschiedene Herausforderungen und um den gegebenen Umständen Rechnung zu tragen, fand eine Überprüfung der bestehenden Statuten statt, die nun neu vorgelegt werden als Satzung der Mesnergemeinschaft der Diözese Bozen-Brixen.

1. Name und Sitz

Die Vereinigung führt den Namen „Mesner Gemeinschaft Diözese Bozen-Brixen“ bzw. „Mesner Gemeinschaft“. Es ist dies die Gemeinschaft aller Mesnerinnen und Mesner, das heißt jener Personen, die im Auftrag des gesetzlichen Vertreters der Pfarrei oder des zuständigen Kirchenrektors dafür sorgen, in der Kirche und in den dazugehörigen Bereichen alles so herzurichten und zu bereiten, damit eine würdige Feier der Liturgie und ein würdiger Besuch des Gotteshauses möglich ist.

Die Mesner Gemeinschaft hat ihren Sitz in Bozen, Domplatz Nr. 2, Bischöfliches Ordinariat.

2. Zweck und Zielsetzungen

Der Zweck der Mesner Gemeinschaft besteht vornehmlich darin, dafür zu sorgen, dass allen Mitgliedern die notwendigen Hilfen und Unterstützungen zukommen können, die ihnen helfen, mit Freude und mit dem erforderlichen Können ihre übernommen Aufgaben zufriedenstellend zu erfüllen. Im Einzelnen handelt es sich dabei um Folgendes:

- a) um geistliche Vertiefung und religiöse Weiterbildung der Mesner/-innen bei Versammlungen, Treffen, Tagungen, Exerzitien, Wallfahrten usw.;
- b) um fachliche Schulung und spezielle Befähigungen in den verschiedenen Bereichen zu organisieren oder deren Teilnahme zu ermöglichen;
- c) bei Fragen der Ausübung des Dienstes, der Besoldung und der Einhaltung der gesetzlichen Normen für eine gute Beratung zu sorgen und mit den zuständigen Verantwortlichen und unter Beiziehung von Fachleuten angemessene Lösungen zu finden;
- d) mit Vereinigungen, Gruppen und Organisationen, welche ähnliche Zielsetzungen verfolgen, in einem guten, konstruktiven Geist zusammenzuarbeiten und in Absprache mit dem Bischöflichen Ordinariat Maßnahmen zu treffen und umzusetzen, so auf lokaler und nationaler Ebene sowie im gesamtdeutschem Sprachgebiet, wie z. B. mit der Österreichischen Mesner Gemeinschaft (ÖMG), mit der Federazione italiana unioni diocesane adetti al culto sacristi (FIUDAC S), mit der Diözese Augsburg und mit der Arbeitsgemeinschaft deutschsprachiger Sakristanenverbände (ADS);
- e) dafür zu sorgen, den Dienst des Mesners zu fördern und jene, die diesen Dienst nicht mehr ausüben können oder die sich in einer Notlage befinden, Solidarität erfahren und notwendige Hilfe erhalten;

- f) die Mitglieder der Mesner Gemeinschaft periodisch zu informieren, wozu die geeigneten Kommunikationsmittel genutzt werden, wie z.B. „Mesner-Bote“, Rundschreiben usw.

3. Mitgliedschaft

3.1 Bei der Mesner Gemeinschaft gibt es:

a) Aktive Mitglieder:

- die Mesner und Mesnerinnen, die in der Diözese Bozen-Brixen in den Pfarrkirchen, Filialkirchen oder Ordenskirchen tätig sind, sei es freiwillig und ehrenamtlich oder mit offizieller Entlohnung bzw. Anstellungsvertrag.
- Personen, welche die Anliegen und Zwecke der Mesner Gemeinschaft unterstützen und die aufgrund eines schriftlichen Ansuchens oder des Vorschlages durch den Vorstand, dem die Mitgliederversammlung zustimmt, als „Ehrenmitglied“ oder als „Ehrenvorsitzender“ aufgenommen oder ernannt wurden.

b) Passive Mitglieder

- Mesnerinnen und Mesner, die aus dem Dienst ausgeschieden sind
- Unterstützende Mitglieder

3.2. Das Ansuchen um die Aufnahme in die Mesner Gemeinschaft, versehen mit der Empfehlung des jeweiligen Kirchenrektors, ist schriftlich an den Vorstand zu richten, welcher die Voraussetzungen für die Aufnahme prüft und darüber entscheidet. Dieser Beschluss wird dem Ansuchenden und dem Kirchenrektor schriftlich mitgeteilt und im Falle einer Ablehnung auch begründet.

3.3. Durch den Beitritt zur Mesner Gemeinschaft erhalten die Mitglieder das Recht, sämtliche Dienstleistungen und Angebote der Mesnergemeinschaft in Anspruch zu nehmen und an den Versammlungen und Veranstaltungen teilzunehmen. Gleichzeitig verpflichten sie sich:

- a) ihren Dienst gewissenhaft und verlässlich zu erfüllen,
- b) sich um Aus- und Weiterbildung zu bemühen und die entsprechenden Angebote wahrzunehmen,
- c) sich an den Versammlungen zu beteiligen,
- d) das liturgische Wissen sowie das Leben aus dem christ katholischen Glauben zu vertiefen,
- e) den festgesetzten Mitgliedsbeitrag fristgerecht zu entrichten.

3.4. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den Austritt mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand;
- b) durch den Ausschluss, der eintritt und den der Vorstand bestätigt, sofern der jährliche Mitgliedsbeitrag trotz zweifacher Mahnung nicht eingezahlt wurde;
- c) durch Ausschluss, den der Vorstand beschließt, sofern ein Mitglied offenkundig gegen die Interessen der Mesner Gemeinschaft handelt. Bevor aber dieser Ausschluss rechtskräftig wird, hat das Mitglied das Recht, sich innerhalb von 4 (vier) Wochen zu rechtfertigen. Der Ausschließungsgrund ist dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu machen;
- d) Die aktive Mitgliedschaft erlischt mit dem Ausscheiden aus dem Mesnerdienst durch Kündigung oder Rücktritt, und geht in die passive Mitgliedschaft über, falls vor diesem Ausscheiden schriftlich und mit Empfehlung des zuständigen

Kirchenrektors um den Weiterverbleib ersucht wird. In diesem Fall bestehen alle bisherigen Rechte und Pflichten weiter mit Ausnahme, dass bei Wahlen zwar das aktive Stimmrecht, nicht aber das passive Stimmrecht in Anspruch genommen werden kann.

e) durch Auflösung der Vereinigung.

4. Ehrenamtlichkeit

- 4.1. Die Mitglieder der Mesner Gemeinschaft setzen sich persönlich, freiwillig und ehrenamtlich für die Ziele der Vereinigung ein und erhalten dafür keine Vergütungen, allenfalls eine Spesenrückerstattung gegen Vorlage der entsprechenden Dokumentation.
- 4.2. Der Verein arbeitet ohne Gewinnabsicht und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der steuerlichen Begünstigungen bzgl. der nichtgewerblichen Körperschaften. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke Verwendung finden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4.3. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
- 4.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Spesenvergütungen begünstigt werden.

5. Finanzierung und Vermögen

Die finanziellen Mittel und das Vermögen, über das die Mesner Gemeinschaft zur Wahrnehmung ihrer institutionellen Zwecke verfügen muss, kommen aus folgenden Quellen:

- Mitgliedsbeiträge
- Kursbeiträge und Beiträge bei Veranstaltungen der Mesner Gemeinschaft
- Unterstützung durch kirchliche Institutionen
- Beiträge und Zuschüsse von der Autonomen Provinz Bozen und anderen öffentlichen Einrichtungen
- Geld- und Sachspenden
- Schenkungen und Vermächtnisse
- Sonstige Spenden und Zuwendungen jeder Art von Dritten

Das Vermögen bzw. die finanziellen Mittel dürfen nur für die Erreichung der satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben verwendet werden. Die einzelnen Mitglieder können weder die Aufteilung des gemeinsamen Vermögens verlangen, noch im Falle des Austrittes ihre Beiträge zurückfordern. Es ist untersagt, direkt oder indirekt Gewinne, Verwaltungsüberschüsse sowie Rücklagen, Reserven oder Kapitalanteile voll oder auch nur teilweise zu verteilen.

Es ist Sache des Diözesanordinarius darüber zu wachen, dass das Vermögen für die institutionellen Zwecke der Vereinigung verwendet wird (Can. 325 § 1 CIC).

6. Die Organe der Vereinigung

Die Organe der Mesner Gemeinschaft sind

1. Die Mitgliederversammlung

2. Der Vorstand
3. Der Vorsitzende
4. Die Gebietsversammlungen und die Gebietsvertreter
5. Die Rechnungsrevisoren
6. Der geistliche Beirat

(1) Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung, auch „Mesnertag“ genannt, der jährlich stattfindet, ist das beschließende Organ für alle Angelegenheiten der Vereinigung entsprechend dieser Satzung.

1. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) die Richtlinien der Arbeit und das Jahresprogramm zu beschließen;
 - b) den Kassabericht und den Bericht der Revisoren entgegen zunehmen und die Jahresrechnung sowie den Haushaltsvoranschlag zu beschließen;
 - c) den Mitgliedsbeitrag festzulegen;
 - d) die Mitglieder des Vorstandes in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit zu wählen;
 - e) zwei Rechnungsprüfer in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit zu wählen.
2. Jedes Mitglied hat je eine Stimme, die nicht übertragbar ist und die bei Wahlen gemäß Art. 3, Nr. 5 ausgeübt wird.
3. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter mit der Bekanntgabe der Tagesordnung bei Bedarf, aber mindestens einmal im Jahr einberufen, wobei die Einladung mindestens drei Wochen vorher erfolgt.
4. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind von den Mitgliedern mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung kann über zusätzliche Tagesordnungspunkte nur beschließen, wenn diese zu Beginn der Sitzung eingebracht werden und die Mitgliederversammlung die Beratung und Beschlussfassung darüber mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder zulässt. Zusätzliche Tagesordnungspunkte können auf die nächste Mitgliederversammlung verschoben werden.
5. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Vorstandes. Die Versammlungsleitung kann auch delegiert werden.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn in erster Einberufung mehr als die Hälfte der eingeschriebenen Mitglieder anwesend ist. In zweiter Einberufung, die am gleichen Tag erfolgen kann, ist die Mitgliederversammlung bei jeder Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Personen gefasst, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgt auf Antrag des Vorstandes oder eines Drittels der Mitglieder, wobei die Einladung mit der Tagesordnung 14 Tage vorher zugeschickt wird.
8. Über die Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt.

(2) Der Vorstand

1. Der Vorstand der Mesner Gemeinschaft besteht aus 5 (fünf) Personen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, wobei mindestens ein Mandat für eine/n Vertreter/in aus Ladinien und mindestens ein Mandat für eine Frau reserviert sind, sowie aus den 6 (sechs) Gebietsvertretern und dem Geistlichen Beirat.
2. In seiner ersten Sitzung wählt der Vorstand in geheimer Wahl den Vorsitzenden, wofür in den ersten zwei Wahlgängen die 2/3 Mehrheit und dann die einfache Mehrheit erforderlich ist. Die/der Stellvertreter/in, der/die Kassier/in und die/der Schriftführer/in werden mit einfacher Mehrheit ermittelt. Gewählte Mitglieder des Vorstandes, welche keine Zuständigkeit durch Wahl erhalten, werden Beirat genannt.
3. Der Vorstand wird für die Dauer von 5 (fünf) Jahren gewählt, wobei eine Wiederwahl der einzelnen zulässig ist. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen im Amt. Fehlt ein Mitglied des Vorstandes dreimal hintereinander unentschuldig, so verliert es sein Mandat und es wird durch jene Person, die von der Mitgliederversammlung mit der nächsthöchsten Stimmenanzahl gewählt wurde, ersetzt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Alter der Mitgliedschaft.
4. Die Aufgaben des Vorstandes, der bei Anwesenheit von 7 (sieben) Mitgliedern beschlussfähig ist, sind
 - a) die Mitgliederversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse umzusetzen;
 - b) über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern zu befinden;
 - c) das Jahresprogramm zu erstellen, das dann der Mitgliederversammlung vorgelegt wird und dieses umzusetzen;
 - d) den Kassabericht und die Jahresschlussrechnung zu genehmigen, nachdem diese von den Rechnungsrevisoren überprüft wurden, sowie dem Haushaltsvoranschlag zuzustimmen, welcher dann von der Mitgliederversammlung genehmigt wird.
5. Der Vorstand trifft sich wenigstens viermal im Jahr zur Sitzung und führt darüber sowie über die Gebietsversammlungen Protokoll.

(3) Der Vorsitzende

Der Vorsitzende der Mesner Gemeinschaft wird in der ersten Sitzung des neugewählten Vorstandes gewählt, wobei in den ersten zwei Wahlgängen die 2/3 Mehrheit und dann die einfache Mehrheit erforderlich ist.

Die Aufgaben des Vorsitzenden, der bei Verhinderung von seinem Stellvertreter vertreten wird, sind:

- a) die Mesner Gemeinschaft nach außen hin zu vertreten; dies betrifft auch die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung;
- b) die Beschlüsse des Vorstandes zu unterzeichnen und diese zusammen mit dem Stellvertreter sowie den anderen Mitgliedern des Vorstandes umzusetzen;
- c) die Leitung der Versammlungen, wobei diese Aufgabe auch delegiert werden kann;
- d) den offiziellen Schriftverkehr zu führen, wobei alles, was nach außen geht, vom Vorsitzenden unterzeichnet wird;
- e) die Protokolle vor deren Versendung einzusehen und zu unterzeichnen.

Entscheidungen des Vorsitzenden sind an die Zustimmung des Vorstandes gebunden, wobei kurzfristig zu treffende dringende Entscheidungen, die sich nicht auf Sat-

zungs- und Personalfragen beziehen dürfen, nachträglich vom Vorstand zu genehmigen sind.

(4) Die Gebietsversammlungen und die Gebietsvertreter

Um die Zwecke und Aufgaben der Mesner Gemeinschaft in der Diözese Bozen-Brixen besser verwirklichen zu können, ist das Territorium in Gebiete eingeteilt, in denen sich die Mitglieder zu den Gebietstagungen treffen.

Als Gebiete sind folgende festgelegt:

- a) Gebiet Bozen: Dekanate Bozen-Sarnthein, Kaltern-Tramin, Leifers, Neumarkt-Deutschnofen, Terlan-Mölten; Tagungsort ist Bozen
- b) Gebiet Meran: Dekanate Meran-Passeier, Lana-Tisens; Tagungsort ist Meran
- c) Gebiet Vinschgau: Dekanate Schlanders, Mals, Naturns; Tagungsort ist Schlanders
- d) Gebiet Eisacktal: Dekanate Brixen-Rodeneck, Gröden, Klausen-Kastelruth; Tagungsort ist Brixen
- e) Gebiet Pustertal: Dekanate Bruneck, Gadertal, Taufers, Innichen; Tagungsort ist St. Lorenzen
- f) Gebiet Wipptal: Dekanat Sterzing; Tagungsort ist Sterzing

Die Mitglieder der Mesner Gemeinschaft in den einzelnen Gebieten wählen alle 5 (fünf) Jahre den/die Gebietsvertreter/in, der/die seiner/ihrerseits eine/n Stellvertreter/in ernennt.

Aufgaben des/der Gebietsvertreter/in sind

- a) Pflege des Kontaktes zu den Mitgliedern bzw. Mesnern und Mesnerinnen im Gebiet und in den jeweiligen Dekanaten;
- b) Organisation der Gebietstagungen in Zusammenarbeit mit dem Vorstand;
- c) Teilnahme an den Sitzungen des Vorstandes und Mitarbeit bei dessen Aufgaben;
- d) Weiterleitung von zweckdienlichen Informationen und Anliegen an den Vorsitzenden und den Vorstand;
- e) Vertretung der Mesner Gemeinschaft im Gebiet, vor allem bei Feiern von Mitgliedern (Jubiläum, Beerdigung usw.).

(5) Die Rechnungsrevisoren

Die zwei Rechnungsrevisoren werden vom Vorstand vorgeschlagen und der Mitgliederversammlung vorgestellt. Diese bestätigt die Rechnungsrevisoren mit einfacher Mehrheit für 5 (fünf) Jahre. Sie überprüfen die Buchführung des/der Kassiers/in und berichten darüber in der Mitgliederversammlung.

(6) Der geistliche Beirat

Der Vereinigung ist es nach can. 324 § 2 des kirchlichen Rechtsbuches (CIC) freigestellt, unter den Priestern, die rechtmäßig in der Diözese ihren Dienst ausüben, einen geistlichen Beirat oder geistlichen Assistenten durch den Vorstand vorzuschlagen, der vom Diözesanordinarius bestätigt wird.

Der geistliche Beirat ist mit der Annahme seiner Aufgabe Mitglied der Mesner Gemeinschaft und Mitglied des Vorstandes.

Die Aufgabe des geistlichen Beirates ist es, dazu beizutragen, im Sinne der Zwecke und Zielsetzungen der Vereinigung zu wirken und vor allem für die geistliche Vertiefung und religiöse Weiterbildung bei Versammlungen, Treffen, Tagungen, Exerzitien, Wallfahrten usw. zu sorgen. In besonderer Weise wird er auch die Verbindung zum Diözesanordinarius pflegen und damit die Zusammenarbeit innerhalb der Ortskirche fördern.

7. Satzungsänderung

Die Änderung dieser Satzung kann von der Mitgliederversammlung vorgenommen werden, sofern der Vorstand die Änderungsvorschläge der Mitgliederversammlung vorlegt. Dazu müssen diese Vorschläge termingerecht zusammen mit der Tagesordnung zugesandt werden.

Die Änderungen, mit Stimmenmehrheit beschlossen, treten in Kraft, sofern der Diözesanordinarius, dem die Überprüfung der Statuten gemäß can. 299 § 3 CIC zusteht, im Sinne von can. 305 des kirchlichen Rechtsbuches (CIC), dies bestätigt.

8. Auflösung der Vereinigung

Die Vereinigung kann, sofern dies von der Mitgliederversammlung beschlossen und vom Diözesanordinarius bestätigt wird, aufgelöst werden.

In diesem Fall wird das verbleibende Vermögen der Diözese Bozen-Brixen für deren institutionellen Zwecke übertragen.

Geschäftsordnung

I. Allgemeines

1. Sel. Heinrich von Bozen – Patron der Mesner Gemeinschaft

Patron der Mesner Gemeinschaft der Diözese Bozen-Brixen ist der selige Heinrich von Bozen. Heinrich wurde um 1250 als Sohn armer Eltern in Bozen geboren. Über seine Jugend ist nichts bekannt, er soll sein Leben lang Analphabet geblieben sein. Er arbeitete als Tagelöhner und Holzfäller. Er war verheiratet und hatte einen Sohn mit Namen Lorenz. Mit etwa 30 Jahren verließ er Bozen und übersiedelte nach Treviso. Nach dem Tode seiner Ehefrau blieb Heinrich endgültig in Treviso.

Wegen seiner Frömmigkeit erregte Heinrich die Aufmerksamkeit der ganzen Stadt. Man hielt ihn für einen Heiligen. Als er aus Altersgründen nicht mehr arbeiten konnte, ging er betteln. Je mehr Almosen er bekam, umso mehr teilte er an die Armen aus. Arm und einfach, wie er gelebt hatte, starb er in seiner Behausung am 10. Juni 1315. An seiner Beerdigung beteiligte sich eine große Volksmenge. Heinrich wurde im Dom von Treviso bestattet und später dort in einem kostbaren Sarg an einem neu errichteten Altar beigesetzt. Immer mehr Pilger kamen dorthin, um zu beten; dabei geschahen auch viele wunderbare Heilungen. Die Erlaubnis zur liturgischen Verehrung erfolgte am 29. Juli 1750 durch Papst Benedikt XIV. Die Reliquien des Seligen ruhen in einer Seitenkapelle des Domes von Treviso. Im Presbyterium des Bozner Domes wird in einem kostbaren Schrein eine große Armreliquie des Seligen aufbewahrt.

Die Mesner Gemeinschaft setzt sich zum Ziel, ihren Patron in rechter Weise zu verehren und jährlich seinen Gedenktag am 10. Juni zu feiern.

2. Mesnergebet

Alle Mitglieder verpflichten sich, sich selbst und ihren Dienst im Gebet unter den Segen Gottes zu stellen und für alle lebenden und verstorbenen Mitglieder der Mesner Gemeinschaft zu beten. Dazu wurde von der Mesner Gemeinschaft ein eigenes Mesnergebet verfasst, welches bei jeder liturgischen Zusammenkunft der Mesner gebetet wird. Jesus, mein Herr und mein Gott, ich liebe dein Haus, die Wohnstätte deiner Herrlichkeit. Vermehre meinen Glauben und meine Liebe und dadurch die Ehrfurcht vor deiner heiligen Gegenwart. Mit Freude will ich jeden Tag hintreten zum Hause des Herrn. Möge die Glut meines Herzens wie das Ewige Licht brennen. Lass mein Gebet wie Weihrauch zu dir emporsteigen. Der Eifer für dein Haus möge mich so verzehren, dass ich täglich würdig, aufmerksam und andächtig meinen erhabenen Dienst ausübe und dadurch mein ganzes Benehmen deine Ehre und Glorie fördere, mich selbst heilige und andere erbaue. Amen.

V: Hl. Maria, Mutter Christi und Mutter der Kirche,

A: bitte für uns.

V: Hll. Diözesanpatrone Kassian und Vigilius,

A: bittet für uns.

V: Sel. Heinrich von Bozen,

Patron unserer Mesner Gemeinschaft,

A: bitte für uns.

V: Alle Seligen und Heiligen Gottes,

A: bittet für uns.

3. „Der Mesnerbote“ – Ausführung und Inhalt

Das Informationsblatt der Mesner Gemeinschaft der Diözese Bozen-Brixen „Der Mesnerbote“ (4 Seiten) ist im „Antoniusblatt“ der Kapuzinerstiftung Liebeswerk Meran integriert. Es beinhaltet berufsbezogene Themen und Mitteilungen der Mesner Gemeinschaft. Die Verteilung des Informationsblattes erfolgt per Post.

3.1. Redaktionsteam

Das Redaktionsteam besteht aus drei Personen des Vorstandes der Mesner Gemeinschaft, welche vom Vorstand selbst bestimmt werden. Sie sind zuständig für die Einteilung und das Verfassen des Leitwortes, das Zuteilen und Einholen von Themen und Inhalten und die Mitteilungen des Vorstandes. Alle Informationen, Mitteilungen, das Fotomaterial und die verschiedenen Berichte werden dem verantwortlichen Schriftleiter des „Antoniusblattes“ weitergeleitet. Nach Erstellung des monatlichen Mesnerboten wird der Vordruck vom Redaktionsteam gelesen und bestätigt.

3.2. Veröffentlichung von Themen und Inhalten:

- Leitwort mit Gedanken bezogen auf das Kirchenjahr
- Praktische themenbezogene Berichte für Mesner
- Mesnerehrungen (siehe Punkt II 5 der Geschäftsordnung)
- besondere Mesner-Jubiläen mit eigenem Bericht
- Runde Geburtstage unserer Mitglieder (Gratulation)
- Gedenken an verstorbene und Mesner (mit Angabe der Dienstjahre)

II. Die Mesner Gemeinschaft

1. Mitglieder

In der Geschäftsordnung ist beim männlichen Begriff immer auch dessen weibliches Äquivalent mitgemeint.

1.1. Der Mesnerdienst

Der Dienst des Mesners steht in besonderer Beziehung zum Altar, von dort erhält er seine Aufgabe, Würde und Bedeutung. Als Laie nimmt der Mesner am Sendungsauftrag der Kirche teil. Eine starke und lebendige Beziehung zu Jesus Christus und seiner Kirche ist

wesentliche Voraussetzung für eine gute Ausübung dieses Dienstes.

Von den Mitgliedern der Mesner Gemeinschaft der Diözese Bozen-Brixen wird erwartet:

- Positive Einstellung zu Glaube und Kirche
- Freude am liturgischen und sakralen Dienst
- Abgeschlossene Berufsausbildung, wenn möglich in einem handwerklichen Beruf
- Teamfähigkeit
- Selbständiges Arbeiten, Verlässlichkeit und Ehrlichkeit
- Bereitschaft an Sonn- und Feiertagen zu arbeiten
- Bereitschaft zur Weiterbildung
- Besuch der Mesnerschule

1.2. Die Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Mesner Gemeinschaft ist in den Statuten unter Punkt 3 geregelt. Aufgabe des Vorstandes ist es, alle die für den Mesnerdienst relevanten Daten der Mitglieder zu erheben und gemäß den Datenschutzbestimmungen zu verwalten. Die Listen der Mitglieder der Mesner Gemeinschaft werden vom Vorsitzenden verwaltet. Die Gebietsvertreter erhalten die Daten der Mitglieder ihres Gebietes.

1.3. Überprüfung der Mitgliedslisten

Der Vorstand und die Gebietsvertreter überprüfen die Mitgliederlisten und besprechen im Vorstand eventuelle Veränderungen oder vorgesehene Maßnahmen bei Verstoß gegen die Statuten und die Geschäftsordnung. Die Gebietsvertreter nehmen im Auftrag des Vorstandes mit dem jeweiligen Mesner Kontakt auf und informieren ihn über eventuelle Maßnahmen.

1.4. Der Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird laut den Statuten (Punkt 6.1.c.) von der Mitgliederversammlung festgelegt. Dieser wird im Mesnerboten oder anderen Mitteilungen der Diözese der jeweiligen Pfarrei und dem Mesner mitgeteilt.

Die Mesner Gemeinschaft empfiehlt den Pfarreien, den Mitgliedsbeitrag ihrer Mesner als kleine Anerkennung für ihren ehrenamtlichen Dienst zu übernehmen.

1.5. Überprüfung der Mitgliedsbeiträge

Die Einzahlung der Mitgliedsbeiträge werden vom Vorsitzenden und dem Kassier überprüft.

1.6. Beerdigungen

Beim Todesfall eines Mesners soll der jeweilige Gebietsvertreter sowie der Vorstand informiert werden, damit eine Vertretung der Mesner Gemeinschaft mit Fahne und Kerze an der Beerdigung teilnehmen kann. Der Fahnenträger mit Fahne geht geschlossen mit allen anwesenden Mesnern im Trauerzug vor dem Sarg und steht beim Gottesdienst Spalier. Die Fahne wird am Ende der Verabschiedung am Friedhof zum letzten Gruß über dem Sarg des Verstorbenen drei Mal nach üblichem Brauch gesenkt.

Die Beteiligung der Mesner an der Beerdigung ist erwünscht. Am Ende des Gottesdien-

stes beten alle anwesenden Mesner nach Möglichkeit das Mesnergebet als letzten Gruß. Bei den Todesanzeigen sollte auch das Mesnerabzeichen abgebildet sein.

2. Kompetenzen

2.1. Schriftführer

Der Schriftführer hat die Aufgabe, die Protokolle bei den Sitzungen zu verfassen und im Archiv der Diözese abzulegen. Diese werden vom Vorstand genehmigt sowie vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet.

Dazu gehört die Aufgabe, dass alle Protokolle archiviert werden.

2.2. Kassier

Der Kassier hat die Aufgabe, die Mitgliedsbeiträge zu kassieren und in Absprache mit dem Vorsitzenden das Kassabuch zu führen und Rechnungen zu zahlen. Die Buchführung wird jährlich von den Rechnungsrevisoren geprüft und bestätigt.

3. Wallfahrten, Ausflüge, Mehr-Tages-Fahrten

Neben dem Mesnertag, den Gebietstagen und Ausbildungstagen im Laufe eines Jahres werden vom Vorstand zudem Wallfahrten und Ausflüge organisiert. Diese tragen dazu bei, die Gemeinschaft unter den Mesnern auch außerhalb des Kirchenraumes zu stärken und einander besser kennen zu lernen. Über die Anzahl dieser Fahrten bestimmt der Vorstand. Als Grundregel gilt:

- Die jährliche Wallfahrt am Gedenktag des seligen Heinrich von Bozen (10. Juni oder an einem anderen Tag in der Nähe des Gedenktages). Diese findet jeweils in einem anderen Gebiet der Diözese Bozen-Brixen statt, bzw. in den Nachbardiözesen Innsbruck oder Trient.
- Weitere Ausflüge bzw. Tagesfahrten (ein oder zwei Mal im Jahr) werden vom Vorstand besprochen und festgelegt.
- Mehr-Tages-Fahrten finden im Abstand von zwei Jahren statt.

4. Fahnen: Auftritt und Verwendung

Die Mesner Gemeinschaft der Diözese Bozen-Brixen verfügt über mehrere Fahnen, welche sich jeweils in den Gebieten vor Ort befinden. Die Fahne rückt bei folgenden Veranstaltungen der Mesner Gemeinschaft aus:

- bei allen Veranstaltungen, Gebietstagen in den Bezirken, Feiern und Wallfahrten der Mesner Gemeinschaft
- bei Mesnerehrungen, Hochzeiten und Beerdigungen
- bei der Kassiansprozession in Brixen
- bei außerordentlichen Terminen (hier entscheidet der Vorstand)
- bei Beerdigungen von Nichtmitgliedern kann auf Wunsch der Pfarrei die Fahne mitgetragen werden. (hier entscheidet der Vorstand)

5. Ehrungen und Anerkennungen

Die Mitglieder der Mesner Gemeinschaft erhalten eine Ehrung für folgende Dienstjahre:

- für **15 Dienstjahre**: Mesnerabzeichen in Bronze
- für **25 Dienstjahre**: Mesnerabzeichen in Silber
- für **35 Dienstjahre**: Mesnerabzeichen in Gold

Zudem werden den Mitgliedern eine Urkunde und eine Kerze überreicht.

- Bei **40 – 50 – 60 – 70 Dienstjahren** werden den Mitgliedern als besonderer Dank eine Urkunde und eine Kerze überreicht.
- **Ehrenmitglieder** werden durch eine Ehrenurkunde und eine Kerze geehrt.
- Eine Ehrenurkunde wird auch verliehen, wenn eine **Mesnerfamilie über mehrere Generationen** diesen Dienst versieht.

6. Schulung und Weiterbildung

Jeder Mesner soll bestrebt sein, sich in seinem Dienst fortzubilden und an den Schultagen auf Gebietsebene teilzunehmen.

Aufgrund der verschiedenen Erneuerungen, Veränderungen der liturgischen, technischen und pastoralen Situation, der notwendigen Anpassung an die neuen pfarrlichen Gegebenheiten ist eine Schulung dringend zu empfehlen, um den Anforderungen der Zeit gerecht zu werden.

Der Vorstand organisiert die Mesnerschulungen; die Themen werden von den Referenten in Absprache mit dem Vorstand vorgegeben.

Mesner können dem Vorstand gewünschte Themen und Bedürfnisse mitteilen.

III. Wahlordnung

1. Wahlordnung

1.1. Zum Vorstand der Mesner Gemeinschaft der Diözese Bozen/Brixen zählen:

Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der geistliche Assistent, der Kassier, der Schriftführer, ein Beirat und die Gebietsvertreter.

1.2. Wahlrecht

Das Wahlrecht der aktiven und passiven Mitglieder ist in den Statuten der Mesner Gemeinschaft unter 3.1. festgeschrieben.

2. Wahl des Diözesanvorstandes

2.1. Wahlvorbereitung für den Vorstand

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, Kandidatenvorschläge zu unterbreiten. Diese Vorschläge werden bei den Gebietstagen bzw. vom Vorstand entgegengenommen. Der Vorstand holt sich das schriftliche Einverständnis von den Kandidaten ein. Er legt einen Abgabetermin aller möglichen Kandidaten fest.

2. Der Vorstand erstellt auf Grund der eingegangenen Vorschläge die endgültige Kandidatenliste. Es werden keine weiteren Kandidatenvorschläge angenommen.
3. Wahltermin und Wahlort werden vom Vorstand festgelegt und mit der Einladung und der Nennung der Kandidaten 14 Tage vor der Wahl den Mitgliedern zugesandt.
4. Der Wahlpräsident und 2 Stimmzähler werden ernannt.
5. Am Wahntag werden die Kandidaten der Vollversammlung vorgestellt.

2.2. Durchführung der Wahl des Diözesanvorstandes

1. Der ernannte Wahlpräsident leitet die Wahl.
2. Die Wahl erfolgt geheim.
3. Die Mitgliederversammlung wählt 5 Personen des Vorstandes.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gewählt.
5. Das Ergebnis der Stimmzählung ist in einer Niederschrift von den Stimmzählern aufzunehmen.

2.3. Ablauf der Wahl

1. Es werden die 2 Stimmzähler bestimmt.
2. Die Kandidaten werden vorgestellt.
3. Die Stimmzettel werden verteilt, auf der die Kandidaten namentlich angeführt sind.
4. Es folgt die Wahl: Jeder Wahlberechtigte kann höchstens 3 Namen ankreuzen. Stimmzettel mit mehr als 3 angekreuzten Namen oder hinzugefügten Namen sind ungültig.
5. Die Stimmzähler zählen die abgegebenen Stimmzettel aus.
6. Der Präsident gibt das Wahlergebnis bekannt.
7. In den Vorstand gewählt sind jene, die am meisten Stimmen erhalten haben; dabei ist mindestens ein Mandat den Ladinern und mindestens ein Mandat einer Frau vorbehalten.
8. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Alter der Mitgliedschaft.
9. Das Wahlergebnis wird im Mesnerboten bekannt gegeben.

2.4. Bestellung der Rechnungsrevisoren

Die 2 Rechnungsrevisoren werden der Mitgliederversammlung vorgestellt und mit einfacher Mehrheit bestätigt. [siehe Statuten der Mesner Gemeinschaft unter 6 (5)]

2.5. Wahl der Gebietsvertreter

1. Der Vorstand teilt die Wahl der Gebietsvertreter in der Einladung zum jeweiligen Gebietstag mit.
2. Der Wahlausschuss wird von den Vertretern des Vorstandes und dem geistlichen Beirat gebildet.
3. Jedes Mitglied des Gebietes ist berechtigt, Kandidaten vorzuschlagen.
4. Wenn mehrere Kandidaten sich bereit erklären, erfolgt die Wahl geheim.
5. Der Meist-Gewählte gilt als Gebietsvertreter. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Alter der Mitgliedschaft.
6. Die gewählten Gebietsvertreter werden dem Vorstand mitgeteilt und im Mesnerboten bekannt gegeben.

7. Der Gebietsvertreter ernennt einen Stellvertreter. Dieser wird dem Vorstand mitgeteilt und im Mesnerboten bekannt gegeben.

Diese Statuten und die Geschäftsordnung wurden von der Mitgliederversammlung vom 25. Januar 2018 beschlossen und dem Diözesanbischof Dr. Ivo Muser vorgelegt, welcher sie hiermit im Sinne von can. 299 §3 CIC approbiert.

Bozen, am 20. Februar 2018
Prot. Nr. 2018/70



A handwritten signature in black ink, which appears to read "Ivo Muser".

Ivo Muser, Bischof von Bozen-Brixen



Hl. Maria, Mutter der Kirche



Hl. Kassian



Mesner Gemeinschaft
Diözese Bozen-Brixen



Hl. Vigilius



Sel. Heinrich von Bozen